

Bremische Bürgerschaft

Landtag

19. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde

1.

08.03.18

Sanierung der Moorbrücke auf der A 27

Wir fragen den Senat:

1. Ist es hinsichtlich der Sanierung der Moorbrücke auf der A 27 zwischen Bremerhaven Überseestadt und Bremerhaven Mitte zu Gesprächen zwischen der niedersächsischen und bremischen Straßenbaubehörde gekommen, wenn ja, was waren die Inhalte dieser Gespräche und wenn nein, wieso nicht?
2. Wieso wurden das Bauvorhaben Hafentunnel und das Bauvorhaben Moorbrücke nicht nacheinander geplant, damit es zu weniger Belastung des Liefer-, Pendler- und Hafenverkehrs kommt?
3. Wird es während der Sanierung der Moorbrücke zu einer Beeinträchtigung von Schwerlasttransporten kommen, wenn ja, zu welchen Beeinträchtigungen wird es kommen und welche Lösungen soll es geben?

Prof. Dr. Hauke Hiltz, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Ausgehend von der Annahme, dass die Moorbrücke im Zuge der A 27 zwischen den Anschlussstellen Bremerhaven Überseehäfen und Bremerhaven Zentrum gemeint ist, teilt der Senat mit, dass es im Vorfeld der Maßnahme zu Gesprächen bezüglich der Verkehrsführung und des Ausführungszeitraumes zwischen der für die A27 in diesem Bereich zuständigen niedersächsischen Straßenbaubehörde und der Straßenverkehrsbehörde Bremerhaven gekommen ist.

Zu Frage 2:

Die Moorbrücke wurde 1970 errichtet und befindet sich rechnerisch an der Belastungsgrenze. Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit sind die nun begonnen Instandsetzungsmaßnahmen bis zur Realisierung eines Ersatzneubaus notwendig. Ein Aufschub der Instandsetzung hätte zu einer Ablastung des Bauwerkes und somit zu erheblichen Einschränkungen in der Erreichbarkeit der Seehäfen von Bremerhaven und Cuxhaven im Hinblick auf die Schwerlastverkehre geführt.

Zu Frage 3:

Während der Baumaßnahme wird nach Auskunft der niedersächsischen Straßenbaubehörde keine Ablastung des Bauwerkes erfolgen. Transporte, die bisher das Bauwerk befahren konnten, können dies auch weiterhin. In der Verkehrsführung wird eine Breite von 5,70 m je Fahrtrichtung zur

Verfügung stehen und die Baustellenbereiche werden so dimensioniert sein, dass Verkehre mit Längen von ca. 75 m (beispielsweise Teile von Windkraftanlagen) diesen Bereich ebenfalls durchfahren können.

Vergabe von Referendariatsplätzen mit Einstellungstermin zum 1. August 2018

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Bewerbungen für die Referendariatsplätze im aktuellen Verfahren mit Einstellungstermin 1. August 2018 sind eingegangen und wie viele Referendariatsplätze stehen für die Bewerber zur Verfügung?
2. In welchen Fächern und für welche Schulform zeichnet sich ein Mangel oder ein Überangebot an Referendariatsbewerbern in dem aktuellen Verfahren mit Einstellungstermin 1. August 2018 ab?
3. Warum ist ein Wechsel nach Bremen für Bewerber nicht mehr möglich, wenn sie bereits für mehr als drei Monate ein Referendariat in einem anderen Bundesland absolviert haben und sieht der Senat hier Änderungsbedarf?

Julie Kohlrausch, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Zum Bewerbungsschluss am 15.03.2018 für den Einstellungstermin am 01.08.2018 waren 368 Bewerbungen auf die 200 Plätze eingegangen, die in der Kapazitätsverordnung (KapVO) zum Einstellungstermin 01.08.2018 veranschlagt sind.

Zu Frage 2:

In den Lehrämtern Grundschulen, Sek. I und bei den berufsbildenden Schulen zeichnen sich leichte Bewerberüberhänge ab.

Im Lehramt Sonderpädagogik gibt es einen größeren Bewerberüberhang. Aufgrund des Bedarfs sollen jedoch alle Bewerberinnen und Bewerber im Lehramt Sonderpädagogik eine Zusage für einen Referendariatsplatz erhalten.

Im Rahmen der Überziehungsmöglichkeit im Auswahlverfahren wird voraussichtlich allen Bewerberinnen und Bewerbern in den Lehrämtern Grundschulen und Sekundarstufe I (altes Lehramt), Sonderpädagogik und in den berufsbildenden Schulen eine Zusage gegeben werden, da sich Bewerberinnen und Bewerber erfahrungsgemäß zeitgleich in mehreren Bundesländern bewerben und dann trotz vorheriger Zusage mitunter sehr kurzfristig absagen. Aus diesem Grund unterliegen die Zulassungszahlen einer hohen Varianz.

Im Lehramt Gymnasien/Oberschulen findet sich die größte Zahl der Bewerbungen; einhergehend mit einem deutlichen Bewerberüberhang in bestimmten Fächern. Dieser bezieht sich vor allem auf die Fächer Deutsch, Englisch, Geschichte und Biologie. Dagegen fehlen für die Fächer Informatik, Musik, Pädagogik, Psychologie, Türkisch und Wirtschaftslehre Bewerbungen, so dass hier nicht alle Plätze besetzt werden können.

Zu Frage 3:

In Bremen wird jeder Einzelfall intensiv geprüft und bewertet.

Die Bundesländer gehen grundsätzlich weiter von der Annahme aus, dass der Vorbereitungsdienst in der Regel in dem Bundesland abgeschlossen wird, in dem die Zulassung erstmalig erfolgt ist. Sofern einzelne Länder davon abweichend Abbrecher/-innen aus anderen Bundesländern aufnehmen, erfolgt dies in der Regel spätestens bis zum Ende des dritten Monats. Dies basiert auf der Annahme, dass die nach dem jeweiligen Ausbildungsgesetz für Lehrämter vorgegebenen Ausbildungsziele und -inhalte in der anderenfalls noch verbleibenden Zeit sonst nicht erreicht werden können

Ein Wechsel nach dem dritten Monat ist auch aus wichtigen Gründen noch möglich, wenn das Referendariat im bisherigen Bundesland abgebrochen werden musste. Dies könnten im Einzelfall z.

B. zwingende soziale, familiäre, gesundheitliche oder sonstige schwerwiegende persönliche Gründe sein, die von der Bewerberin oder dem Bewerber glaubwürdig nachgewiesen werden müssen. In Anlehnung an diese – vor dem Hintergrund des Fachkräftebedarfs angemessene und pragmatische Praxis – prüft Bremen derzeit, welche Änderungen der vorhandenen Ordnungsmittel notwendig sind, um für Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern eine kriteriale Klarheit für eine Fortführung der Ausbildung herzustellen.

Bremen braucht dringend mehr Erzieherinnen/Erzieher und Lehrerinnen/Lehrer!

Wir fragen den Senat:

1. Hat der Senat auf den vergangenen einschlägigen Messen und Veranstaltungen – wie zum Beispiel der Didacta – um Erzieherinnen/Erzieher und Lehrerinnen/Lehrer aus anderen Bundesländern geworben und wenn ja, wie?
2. Hat der Senat bei Fachschulen für Erzieherinnen/Erzieher und/oder bei Hochschulen mit Lehramtsstudiengängen im nordwestdeutschen Raum für den Erzieherberuf/Lehrerberuf in Bremen geworben und wenn ja, wo, wann und wie?
3. Wird der Senat die unter 1. und 2. genannten Aktivitäten in Zukunft verstärken, um mehr Fachkräfte für bremische Kindertagesstätten und Schulen anzuwerben und wenn ja, wie?

Dr. Matthias Güldner, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Die Bedeutung des Personalmarketings und dabei insbesondere der Informationsmöglichkeiten und –Wege spielen in dem von der Senatorin für Kinder und Bildung vorgelegten Personalentwicklungskonzept eine zentrale Rolle. Sowohl das Land Bremen als auch die beiden Stadtgemeinde nutzen aktuell eine Vielzahl von Möglichkeiten um über den Standort Bremen zu informieren und ausgebildete Lehrkräfte und Referendar/-innen für den Bremischen Schuldienst zu gewinnen. Dies reicht von Veröffentlichungen und Verknüpfungen im Internet und in regionalen und überregionalen Printmedien über die überregionale Verteilung von Flyern bis hin zur Kontaktaufnahme zu Studienseminaren in anderen Bundesländern.

Wie auch die Kultusministerien anderer Länder hat die Senatorin für Kinder und Bildung noch nicht auf großen überregionalen Messen dezidiert um Lehrkräfte bzw. um Erzieher/-innen aus anderen Bundesländern geworben, plant dies zukünftig aber stärker in den Focus zu nehmen. Messen wie die „Didacta“ eignen sich hierfür jedoch wegen ihrer thematischen Ausrichtung nur begrenzt.

Grundsätzlich gilt für alle Überlegungen zur Personalgewinnung von Lehrkräften aus anderen Bundesländern, dass sie der Vereinbarung entsprechen, die die Kultusministerinnen und -minister der Länder getroffen und im Rahmen der sog. Stralsunder Erklärung zum fairen Wettbewerb im kooperativen Bildungsföderalismus beschlossen haben.

Im Rahmen der Nachwuchskräftegewinnung hat das Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) in Bremen die Kampagne „DU bist der Schlüssel“ entwickelt. Ein Bestandteil dieser Kampagne ist auch die Weiterbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher. Das AFZ war mit dieser Kampagne auf folgenden Messen vertreten: Vocatium, Horizon, job4u (in Bremen und Oldenburg).

Zu Frage 2:

Vertreterinnen des Landesinstituts für Schule haben im Juni 2017 in Hamburg, im November 2017 in Oldenburg sowie im Januar 2018 in Lüneburg für das Referendariat und eine Tätigkeit als Lehrkraft im Land Bremen geworben. In Oldenburg und Lüneburg haben zusätzlich Referendar*innen des Landesinstituts diese Werbemaßnahmen unterstützt. Das Landesinstitut bemüht sich außerdem seit ca. vier Jahren darum, an der Universität Osnabrück werben zu können. Von dort gibt es jedoch immer wieder ablehnende Rückmeldungen, so dass hier der Eindruck entsteht, dass dort keine Akquise für andere Bundesländer erwünscht ist.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat bisher an keiner Fachschule für Erzieher*innen im nordwestdeutschen Raum für den Erzieher*innenberuf in Bremen geworben. Der öffentliche Träger

KiTa Bremen hat sich in diesem Jahr bei Fachschulen für Erzieher/-innen im Umland als Arbeitgeber vorgestellt.

Zu Frage 3:

Das Thema 'Lehrkräftewerbung' wird auch im Rahmen der Kultusministerkonferenz verstärkt diskutiert. Einem Auftrag der 359. Kultusministerkonferenz am 12.10.2017 folgend hat die 12. Kommission Lehrerbildung auf ihrer Sitzung am 10.11.2017 die Arbeitsgruppe 'Länderübergreifende Werbeaktionen bzw. Kampagnen zur Gewinnung von Lehrkräften' eingesetzt. Diese wurde gebeten, Vorschläge für mögliche länderübergreifende Werbeaktionen bzw. Kampagnen zur Lehrkräftegewinnung zu entwickeln. Diese Vorschläge sollen der Kommission Lehrerbildung auf ihrer 13. Sitzung am 17./18.04.2018 vorgelegt werden. Die Senatorin für Kinder und Bildung wird diese Vorschläge, wenn sie durch die Kommission Lehrerbildung und die Kultusministerkonferenz angenommen wurden, in ihr Konzept zur Fachkräftesicherung integrieren.

Im Bereich der Erzieher*innen werden die Vorschläge unter 1. und 2. unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen und der guten Beziehungen zwischen den Ländern weitergehend berücksichtigt. Zur Anwerbung von Fachkräften für bremische Kindertagesstätten entwickeln die Senatorin für Kinder und Bildung und Kita Bremen gemeinsam mit der Wirtschaftsförderung Bremen (WFB) derzeit eine Image-Kampagne zur Gewinnung von Erzieherinnen und Erziehern. Mit einer Kombination aus Plakat-Werbung, City Light Postern, Websites, Suchmaschinen-Marketing und Social-Media-Marketing sollen Interessent*innen und ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher auf die Vorteile und Möglichkeiten, die das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung am Standort Bremen bietet, aufmerksam gemacht werden. Gleichzeitig erhalten sie Informationen zu offenen Stellen und den vielfältigen Ausbildungsmöglichkeiten in Bremen.

Cannabis-Delikte von Minderjährigen

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Cannabis-Delikte von Kindern und Jugendlichen sind 2017 im Land Bremen registriert worden und wie hat sich die Zahl dieser Delikte im Zeitraum zwischen 2012 und 2017 entwickelt (bitte getrennt nach Jahren, Geschlecht und den Altersgruppen unter 14 und 14 bis 17 differenzieren)?

2. Wie hoch schätzt der Senat die gegenwärtige Zahl der Cannabis-Konsumenten im Land Bremen (Zwölf-Monats-Prävalenz), wie viele davon sind minderjährig und wie hat sich deren Zahl im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2017 entwickelt (bitte differenziert nach Jahren sowie nach Erwachsenen und Minderjährigen ausweisen)?

3. Welche Präventionsmaßnahmen speziell an Schulen im Land Bremen gibt es, um den Konsum von Cannabis unter Kindern und Jugendlichen zu verhindern beziehungsweise zu verringern, wie hoch sind die finanziellen Mittel, die für diese Maßnahmen zur Verfügung stehen, und wie hat sich der Mittelaufwand für diesen Zweck seit 2012 entwickelt (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?

Klaus Remkes, Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Als Cannabis-Delikte werden allgemeine Verstöße, der unerlaubte Handel, die unerlaubte Einfuhr, die unerlaubte Abgabe und die unerlaubte Herstellung von Cannabis und Zubereitungen verstanden. Die allgemeinen Verstöße umfassen insbesondere den unerlaubten Erwerb und Besitz von Cannabis und Zubereitungen.

Im Jahr 2017 wurden gemäß der polizeilichen Kriminalstatistik 272 Straftaten von Kindern und Jugendlichen mit Bezug zu Cannabis im Land Bremen registriert. Hierbei wurden 223 Tatverdächtige ermittelt, wovon 205 Personen männlich und 18 Personen weiblich waren. Von diesen Personen waren zwei männliche Tatverdächtige unter 14 Jahre alt und 203 männliche sowie 18 weibliche Tatverdächtige zwischen 14 bis unter 18 Jahre alt.

Im Jahr 2016 wurden gemäß der polizeilichen Kriminalstatistik 245 Straftaten von Kindern und Jugendlichen mit Bezug zu Cannabis im Land Bremen registriert. Hierbei wurden 195 Tatverdächtige ermittelt, wovon 177 Personen männlich und 18 Personen weiblich waren. Von den Tatverdächtigen waren jeweils eine weibliche und eine männliche Person unter 14 Jahre alt. 176 männliche sowie 17 weibliche Tatverdächtige waren zwischen 14 bis unter 18 Jahre alt.

Im Jahr 2015 wurden gemäß der polizeilichen Kriminalstatistik 386 Straftaten von Kindern und Jugendlichen mit Bezug zu Cannabis im Land Bremen registriert. Hierbei wurden 284 Tatverdächtige ermittelt, wovon 252 Personen männlich und 32 Personen weiblich waren. Von den Tatverdächtigen waren jeweils eine weibliche und eine männliche Person unter 14 Jahre alt. 251 männliche sowie 31 weibliche Tatverdächtige waren zwischen 14 bis unter 18 Jahre alt.

Im Jahr 2014 wurden gemäß der polizeilichen Kriminalstatistik 357 Straftaten von Kindern und Jugendlichen mit Bezug zu Cannabis im Land Bremen registriert. Hierbei wurden 310 Tatverdächtige ermittelt, wovon 279 Personen männlich und 31 Personen weiblich waren. Von diesen Personen waren drei männliche Tatverdächtige unter 14 Jahre alt und 276 männliche sowie 31 weibliche Tatverdächtige zwischen 14 bis unter 18 Jahre alt.

Im Jahr 2013 wurden gemäß der polizeilichen Kriminalstatistik 316 Straftaten von Kindern und Jugendlichen mit Bezug zu Cannabis im Land Bremen registriert. Hierbei wurden 289 Tatverdächtige ermittelt, wovon 261 Personen männlich und 28 Personen weiblich waren. Von den Tatverdächtigen

waren eine weibliche Person und vier männliche Personen unter 14 Jahre alt. 257 männliche sowie 27 weibliche Tatverdächtige waren zwischen 14 bis unter 18 Jahre alt.

Im Jahr 2012 wurden gemäß der polizeilichen Kriminalstatistik 345 Straftaten von Kindern und Jugendlichen mit Bezug zu Cannabis im Land Bremen registriert. Hierbei wurden 304 Tatverdächtige ermittelt, wovon 281 Personen männlich und 23 Personen weiblich waren. Von den Tatverdächtigen waren eine weibliche Person und vier männliche Personen unter 14 Jahre alt. 277 männliche sowie 22 weibliche Tatverdächtige waren zwischen 14 bis unter 18 Jahre alt.

In jedem der Jahre entfiel der weit überwiegende Teil der Delikte auf allgemeine Verstöße von Cannabis und Zubereitungen.

Zu Frage 2:

Die konkrete Anzahl der Cannabis-Konsumenten im Bundesland Bremen sowie deren Entwicklung lässt sich nicht exakt verifizieren. Im Sucht- und Drogenbericht 2017 des Bundesministeriums für Gesundheit wird die 12-Monats-Prävalenz für den Konsum bei Erwachsenen im Alter zwischen 18 und 64 Jahren für das Jahr 2015 mit 6,1% angegeben.

Gemäß der SCHULBUS-Studie 2017 wird die 30-Tage-Prävalenz des Cannabiskonsums der 14- bis 17-Jährigen in den Jahren 2016 und 2017 für Bremen mit 11,1 % und für Bremerhaven mit 12,6 % angegeben. Im Vergleich zu den Ergebnissen der SCHULBUS-Studie 2005 ist der Cannabiskonsum in den Jahren 2016 und 2017 in der Altersgruppe der 14- bis 17-jährigen Bremerinnen und Bremer deutlich zurückgegangen.

Zu Frage 3:

Der Senat misst der Vermeidung von Cannabiskonsum bei Jugendlichen durch Präventionsmaßnahmen hohe Bedeutung bei. An den Schulen im Land Bremen werden eine Reihe von Präventionsprojekten und

-Maßnahmen zum Teil bereits langjährig, konstant und mit Erfolg durchgeführt, die sich unter anderem oder ausschließlich mit Cannabis-Konsum befassen. Dazu zählen die Projekte „Sprung ins Leben“, „Design your life“, „Kribbeln im Bauch“ und „Be Smart don't Start“, die sich im Rahmen ihrer jeweiligen Ausrichtung an unterschiedliche Schüler- und Schülerinnen-Gruppen wenden und das Thema jeweils auf eine eigene Art bearbeiten.

Darüber hinaus werden regelmäßig Lehrerfortbildungen zum Thema „Cannabis“ und „Hinsehen“ bei Sucht- und riskantem Konsumverhalten angeboten, die das Thema Cannabis explizit und situationsangemessen aufgreifen.

Alle Projekte werden seit 2012 konstant im Rahmen einer Kooperation mit dem Institut für Präventionsforschung Nord angeboten und teilweise durch Mittel der Krankenkassen finanziert. Der Personalaufwand wird überwiegend aus dem Landesinstitut für Schule betrieben. Eine Ausweisung des Mittelaufwandes und dessen Entwicklung ist aufgrund der vielschichtigen und themenübergreifenden Verankerung der Prävention als Querschnittsaufgabe im Landesinstitut für Schule nicht möglich.

Landesgesundheitsbericht

Wir fragen den Senat:

1. Plant der Senat in der laufenden Legislaturperiode die Veröffentlichung eines neuen Gesundheitsberichts für das Land Bremen, nachdem der letzte aus dem Jahr 2010 datiert, also bereits acht Jahre alt ist?
2. Wenn ja, wann wird der neue Landesgesundheitsbericht voraussichtlich erscheinen?
3. Sofern in dieser Legislaturperiode kein Gesundheitsbericht für Bremen geplant ist: Warum sieht der Senat keine Notwendigkeit, einen solchen Bericht bis zur kommenden Landtagswahl im Mai 2019 zu veröffentlichen?

Klaus Remkes, Jan Timke und Gruppe BIW

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Derzeit arbeitet der Senat an einer Weiterführung der Landesgesundheitsberichterstattung. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf den Fragen, welche Aussagen über den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten der Bremer Bevölkerung mit den verfügbaren Daten beantwortet werden können und ob es ggf. sinnvoll ist, ergänzend Daten zu erheben.

Der Senat sieht die Notwendigkeit, die Gesundheitsberichterstattung zügig weiterzuentwickeln. Als sehr wichtig dabei erachtet der Senat, dass der Bericht auf einem fundierten Konzept steht. Die Veröffentlichung des Landesgesundheitsberichts ist daher für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.“

Besoldungserhöhung bei der Polizei

Wir fragen den Senat:

Welche Veränderungen in der Besoldung hat es seit dem Haushaltsjahr 2014 durch Organisationsänderungen in der Führungsebene (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven) der Polizei gegeben?

Sind solche Veränderungen auch für 2018/2019 in höheren Besoldungsgruppen geplant beziehungsweise bereits vorgenommen worden und wenn ja, welche (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven)?

Wie viele sonstige Beförderungen wird es voraussichtlich in den Jahren 2018/2019 in der Polizei (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven) geben?

Christine Schnittker, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1

Die Polizei Bremen wurde im Juli 2016 durch den Senator für Inneres mit einer umfassenden Organisationsüberprüfung beauftragt. Dabei wurden die bisherigen acht Direktionen in drei große Direktionen überführt. Die neue Direktion Einsatz umfasst nunmehr einen Personalkörper mit ca. 1600 VZE, die Direktion Kriminalpolizei/LKA ist mit der Übernahme der Polizeikommissariate, die vormals der Direktion Schutzpolizei zugeordnet waren, auf insgesamt ca. 700 VZE angewachsen, die Direktion Zentrale Dienst umfasst ca. 200 VZE. Im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen wurden korrespondierend drei Planstellen in der Besoldungsgruppe B 2 und eine Planstelle in der Besoldungsgruppe B3 eingerichtet.

Ansonsten hat sich die Planstellenstruktur im Stellenplan in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt nicht grundsätzlich geändert.

Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven ist die Planstelle eines Abteilungsleiters der Schutzpolizei von der Besoldungsgruppe A 13 S nach A 14 gehoben worden.

Zu Frage 2

Für 2019 sind sowohl bei der Polizei Bremen als auch bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven aufgrund von Organisationsveränderungen keine Planstellenanpassungen in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Polizei vorgesehen. Die Funktionsstellenbewertungen der Ortspolizeibehörde Bremerhaven befinden sich derzeit im Stadium der Überprüfung.

Zu Frage 3

Durch den auf den 1. Januar eines Jahres festgelegten einheitlichen Beförderungstermin sind in 2018 keine weiteren Beförderungen vorgesehen. Für 2019 befinden sich etwaige Beförderungen aktuell noch in der Abstimmung. Alle frei gewordenen Planstellen werden grundsätzlich zur Beförderung ausgeschrieben und im Wege der Bestenauslese besetzt. Über darüber hinausgehende Stellenhebungen in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13S zur Angleichung der Planstellenstruktur an die Bewertungen wird in der 2. Jahreshälfte entschieden.

Erreichen die neuen Digitalfunkendgeräte auch Bremerhaven?

Wir fragen den Senat:

Wie und in welcher Form hat sich die Ortspolizeibehörde Bremerhaven (OPB) an den Ausschreibungen für die Ersatzbeschaffung von Digitalfunkendgeräten beteiligt?

Für den Fall, dass die OPB bisher noch nicht einbezogen wurde, wann und wie soll dies geschehen?

Inwiefern werden für Bremerhaven die gleichen finanziellen Mittel für Digitalfunkendgeräte bereitgestellt wie für die Stadt Bremen?

Christine Schnittker, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammenhängend beantwortet:

In Kooperation der Polizei Bremen und der Polizei Niedersachsen wurde die gemeinsame Beschaffung von Endgeräten für den Digitalfunk bzw. eine gemeinsame Ausschreibung von Rahmenverträgen hierfür vereinbart. Bei der Durchführung des Vorhabens wurden alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) des Landes Bremens beteiligt. Hierzu wurde u.a. eine Bedarfsanfrage an die BOS gestellt und ihnen eine Teilnahme am Rahmenvertrag angeboten. Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven hat ihren voraussichtlichen Beschaffungsbedarf gemeldet. Der Bedarf wurde in den Planungen berücksichtigt. Weiterhin ist es Ziel, den Rahmenvertrag derart auszugestalten, dass alle BOS des Landes Bremen Endgeräte abrufen können.

Mit der Beschaffung neuer Digitalfunkgeräte ist der sukzessive Austausch der bisherigen Geräte vorgesehen, d.h., es handelt sich um Ersatzbeschaffungen, die im Rahmen der bei den BOS-Dienststellen vorhandenen finanziellen Möglichkeiten erfolgen. Weder die Polizei Bremen noch die Ortspolizeibehörde Bremerhaven erhalten hierfür zusätzliche Mittel. Der Austausch von Endgeräten erfolgt über eine Priorisierung der eigenen Finanzmittel sowie über eine Staffelung des Gesamtvorhabens über mehrere Jahre.

Jacobs University unter das Dach der Universität Bremen bringen?

Wir fragen den Senat:

1. Führt der Senat gegenwärtig Verhandlungen mit den Trägern der Jacobs University über weitere Subventionslinien oder andere geldwerte Vorteile für die Privatuni?
2. Wie bewertet der Senat den Vorschlag von Prof. Dr. Kleiner, Präsident der Leibniz-Gemeinschaft, die Jacobs University der Universität Bremen anzugliedern und als international orientierte Einrichtung unter staatlicher Trägerschaft fortzuführen?
3. In welchem Rahmen wird dieser Vorschlag mit der Universität und der Wissenschaftsbehörde diskutiert und bis wann ist mit einer entsprechenden Bewertung zu rechnen?

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Die Jacobs Foundation bereitet derzeit eine Entscheidung über die Bereitstellung von weiteren 100 Millionen Schweizer Franken für die Jacobs University vor. In diesem Zusammenhang beabsichtigt der Senat, einen von der Bremer Aufbau Bank im Jahr 2003 gewährten Kredit in Höhe von 50 Millionen Euro im Wege der befreienden Schuldübernahme zu übernehmen. Die aktuelle Darlehensvaluta beträgt 45,87 Millionen Euro, der Kredit ist zu 100 Prozent von der Freien Hansestadt Bremen verbürgt. Mit der Schuldübernahme soll die Bereitstellung der weiteren Förderung durch die Jacobs Foundation abgesichert und der Wachstumskurs der Jacobs University, dessen Umsetzung die Voraussetzung für eine positive Fortführungsprognose ist, gestärkt werden.

Zu Frage 2 und Frage 3:

Die Jacobs University Bremen ist eine auf privatrechtliche Studienentgelte ausgerichtete gGmbH. Damit ist sie für die Finanzierung auf diese Einnahmen zwingend angewiesen. Ein Modell, das die Jacobs University Bremen in staatliche Trägerschaft überführt, wäre nicht erfolgversprechend, da die staatlichen Hochschulen im Lande Bremen fast vollständig entgeltfrei sind und ein entgeltfreies Studium an der Jacobs University Bremen erhebliche Finanzierungsprobleme für sie bedeuten würde. In Anbetracht der damit einhergehenden möglichen zusätzlichen Verpflichtungen für die Freie Hansestadt Bremen hält der Senat zum jetzigen Zeitpunkt eine Fortführung der Jacobs University als organisatorisch und finanziell eigenständige Einrichtung für erstrebenswert.

Anteil der Ausländer und Migranten an Bremer Schulen

Ich frage den Senat:

1. Wie hat sich der Ausländer- und Migrantenanteil an Bremer und Bremerhavener Schulen in den Jahren 1976, 1986, 1996, 2006 und 2016 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Grundschulen und weiterführenden Schulen)?
2. Wie oft und aus welchen fachlichen Gründen haben sich in dem oben genannten Zeitraum die Kriterien für die Erhebung des Ausländer- beziehungsweise Migrantenanteils geändert?
3. Teilt der Senat die Ansicht, dass der Begriff des „Migrationshintergrunds“ ungeeignet ist, um abzubilden, wer sich zum deutschen Volk zugehörig fühlt?

Alexander Tassis (AfD)

Zu Frage 1:

Ausgehend von der Ausrichtung der Fragestellung wurde die Beantwortung auf allgemeinbildende Schulen bezogen und aufgrund der Datenlage auf öffentliche Schulen begrenzt. Für 1976 sind die Daten aus Bremerhaven nicht in der gewünschten Abgrenzung vorhanden.

Der Ausländeranteil, also der Anteil an Kindern, die keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, zeigt in den beiden gewünschten schulstrukturellen sowie kommunalen Abgrenzungen tendenziell eine einheitliche Entwicklung. In den 10-Jahresschritten betrachtet, steigt der Anteil von 1976 bis 1996 an, sinkt dann 2006 etwas ab und steigt 2016 wieder etwas in Bremen bzw. etwas stärker in Bremerhaven an.

Im Primarbereich in Bremen ist der Anteil an ausländischen Schülerinnen und Schülern in den o.g. 10 Jahresschritten ausgehend von 1976 mit 7 % zunächst über 14,9 auf 20,4 % gestiegen, 2006 dann auf 16,8 % gesunken und schließlich 2016 wieder leicht auf 17,3 % gestiegen.

Für Bremerhaven zeigt sich im Primarbereich eine ähnliche Entwicklung, beginnend 1986 mit 15,9 %, danach steigend auf 17,0 %, 2006 dann leicht absinkend auf 16,4 % und schließlich 2016 wieder steigend auf 22,4 %

An weiterführenden Schulen in Bremen lag dieser Anteil beginnend 1976 bei 2,9 %, ist dann über 10,4 % auf 16,3 % im Jahr 1996 gestiegen, 2006 wieder leicht gesunken auf 14,7 %, um dann schließlich 2016 nahezu konstant bei 14,8 % zu verharren.

An weiterführenden Schulen in Bremerhaven erfolgte ausgehend von 10,4 % im Jahr 1986 zunächst ein Anstieg auf 14,5 %, danach ein leichtes Absinken auf 12,5 % und schließlich im Jahr 2016 wieder ein Anstieg auf 17,3 %.

Ein Migrationshintergrund wird in der Schulstatistik in Bremen nicht erfasst, allerdings wird für die öffentlichen Schulen ein sogenannter Migrationshinweis ausgewertet. Dieser wird angenommen, wenn entweder die erste oder zweite Staatsangehörigkeit oder die Muttersprache einer Schülerin oder eines Schülers nicht Deutsch ist.

Der Migrationshinweis wird aber erst seit dem Schuljahr 2009/10 in beiden Städten verwendet, so dass eine Entwicklung in den gewünschten 10-Jahresschritten nicht dargestellt werden kann. Im Schuljahr 2016/17 betrug der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshinweis nach der o.g. Definition an öffentlichen Grundschulen 52,7 % in Bremen und 48,4 % in Bremerhaven und an weiterführenden Schulen 44 % in Bremen und 42,4 % in Bremerhaven.

Zu Frage 2:

In der Schulstatistik haben sich die Kriterien für die Erhebung des Anteils an ausländischen Schülerinnen und Schülern bzw. an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshinweis im angegebenen Zeitraum nicht geändert.

Zu Frage 3:

Eine Einschätzung des subjektiven Empfindens einer Volkszugehörigkeit jedweder Nationalität liegt außerhalb der Kompetenzen und der Zuständigkeit des Senats.

Verfolgung von Polizeibeamten

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, ob Bremer und Bremerhavener Polizeibeamte und deren Familienangehörige durch Links- oder Rechtsextremisten, durch Mitglieder ethnischer Clans oder islamistischer Organisationen beobachtet, registriert oder verfolgt werden und eventuell Internet-Profile von Beamten angelegt worden sind?

2. Haben sich jemals Polizeibeamte in Bremen oder Bremerhaven an den Senat oder andere Stellen wegen des in 1. nachgefragten Problems gewandt und wenn ja, welche Antworten und Folgerungen sind daraus entstanden?

Alexander Tassis (AfD)

Zu Frage 1

Nachstellungen in den privaten Bereich Bremer und Bremerhavener Polizeibeamter oder personalisierte Veröffentlichungen sind dem Senat nicht bekannt.

In der jüngeren Vergangenheit kam es jedoch in der Stadtgemeinde Bremen vereinzelt zu Fotoaufnahmen von zivilen Polizeibeamten, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen der linksgerichteten Szene gefertigt wurden. Die Aufnahmen wurden nicht personalisiert, sondern im Kontext der Bezeichnung „Polizisten bei der Veranstaltung“ auf einschlägigen linken Internetseiten veröffentlicht.

Entsprechende Vorfälle in Zusammenhang mit Rechtsextremisten, ethnischen Clans oder islamistischer Organisationen sind dem Senat nicht bekannt.

Zu Frage 2:

Nach Kenntnis des Senats haben sich weder Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Bremen, noch in Bremerhaven wegen der vorgenannten Sachverhalte an den Senat oder andere Stellen gewandt.

Realisierung Bahnhof Speckenbüttel

Wir fragen den Senat:

1. Wie gestaltet sich der aktuelle Planungsstand hinsichtlich der Realisierung der im Koalitionsvertrag versprochenen Haltestelle „Bremerhaven-Speckenbüttel“, der einen stärkeren Einbezug des Bremerhavener Nordens und den darüber gelegenen Ortschaften ermöglichen soll?
2. Hat der Senat bisher Maßnahmen eingeleitet, um den Bahnhof Speckenbüttel so wie im Koalitionsvertrag festgelegt als neuen Haltepunkt für die Regio-S-Bahn zu schaffen, wenn ja, welche sind das konkret und wenn nein, warum nicht?
3. Warum wurde im Ausschreibungskonzept der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG) für das Expresskreuz Bremen/Niedersachsen (Regionalexpress-Netz) und die Regio-S-Bahn Bremen/Niedersachsen für die Zeit ab Dezember 2022 der Haltepunkt „Bremerhaven-Speckenbüttel“ nicht aufgeführt und stattdessen Abfahrtszeiten näher zusammengelegt und verlängert?

Prof. Dr. Hauke Hiltz, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1 und 2:

Die Entscheidung zur Anlage einer neuen Station im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist grundsätzlich eine kommunale Angelegenheit, die mit dem zuständigen Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs abzustimmen ist. Ein potenzieller Standort für eine neue Station in einer Stadt wird wesentlich durch die umgebende Bebauung und die Einbindung der Station in das städtische ÖPNV- und Straßennetz bestimmt.

Im Jahr 2012 hat die Stadtgemeinde Bremen Standorte für mögliche neue Schienenpersonennahverkehr-Stationen im Rahmen ihres Verkehrsentwicklungsplanes 2025 untersucht.

Bereits im Jahr 2010 wurde auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung eine Machbarkeitsstudie „Neue Bahnhaltepunkte Bremerhaven“ durchgeführt. Für „Bremerhaven-Speckenbüttel“ kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass weder für einen Halt des Regionalexpresses noch für den der Regionalbahnlinie ein positives Nutzen-Kosten-Verhältnis vorliegt. Ungeachtet dessen wurde zwischen dem Land Bremen und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt, dass nochmals eine Standortuntersuchung für eine neue Schienenpersonennahverkehr-Station im Rahmen der Aufstellung des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Bremerhaven erfolgen soll.

Zu Frage 3:

Eine Zuordnung zu einem Schienenpersonennahverkehr-Netz kann erst dann vorgenommen werden, wenn ein geeigneter Standort für eine neue Station gefunden und ihre volkswirtschaftliche Sinnhaftigkeit nachgewiesen wurde. Darüber hinaus besteht kein Zusammenhang zwischen der nicht erfolgten Aufnahme eines neuen Schienenpersonennahverkehr-Haltepunktes in die Ausschreibungskonzepte mit den veränderten Abfahrtszeiten und Fahrzeiten. Diese sind erforderlich, um den neuen 30-Minuten-Takt zwischen Bremen und Bremerhaven in beide Richtungen fahren zu können.

Ist die Wohn- und Betreuungsaufsicht in der Lage Mängel zu erkennen und abzustellen?

Wir fragen den Senat:

Seit wann sind der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht (WoBeA) die Mängel in der Pflegeeinrichtung des Betreibers Alloheim in der Marcusallee bekannt und zu welchem Zeitpunkt wurden welche Mängel gemeldet?

Wie und anhand welcher konkreten Maßnahmen wurde durch die Wohn- und Betreuungsaufsicht auf die gemeldeten Mängel reagiert?

Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VZ) sind derzeit in der Wohn- und Betreuungsaufsicht beschäftigt und mit welchem Stundenumfang wird die WoBeA geleitet?

Sigrid Grönert, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Es gab in 2017 insgesamt sieben Beschwerden über die pflegerische und medizinische Versorgung, die Hygiene, die Pflegedokumentation, die Bewohnerversorgung sowie über die personelle Besetzung und das Personalmanagement.

Der medizinische Dienst der Krankenkassen stellte in seiner Prüfung Anfang 2017 zeitgleich Mängel in der Pflegedokumentation, der pflegerischen und der medizinischen Versorgung fest.

In 2017 führte die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht beschwerdebedingt insgesamt sieben unangekündigte Prüfungen durch. Von der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht oder dem medizinischen Dienst der Krankenkassen beanstandete Mängel wurden 2017 zum Teil zeitnah behoben. So wurde zum Beispiel der Personalstand in der Einrichtung verbessert und ein externes Qualitätsmanagement eingesetzt.

Seit Januar 2018 sind bis Anfang April 2018 insgesamt zwölf unangekündigte Prüfungen durchgeführt worden, um die heimrechtlichen Anforderungen zu überprüfen und insgesamt 16 eingegangenen Beschwerden nachzugehen.

Zu Frage 2:

Die Aufgabe der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht ist, auf vorhandene Mängel hinzuweisen, zur Abstellung der Mängel zu beraten und – soweit notwendig – dazu konkrete Anordnungen zu erteilen.

Entsprechend dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz ist die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht zunächst kontrollierend und beratend tätig geworden.

Seit Ende Februar 2017 hat die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht dann die nächste im Gesetz vorgegebene Eskalationsstufe beschritten und Anordnungen erlassen. Es wurde ein Belegungsstopp verhängt, der Ende März 2017 unter Auflagen aufgehoben werden konnte. Ein zweiter Belegungsstopp folgte im Juli 2017. Dieser konnte Mitte August 2017 aufgehoben werden, jedoch wurde die Neuaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern auf drei Personen pro Woche begrenzt.

Am 30. Januar 2018 hat die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht erneut zur Abstellung diverser Mängel beraten. Es gab eine Vereinbarung mit dem Träger über die Umsetzung der Mängelbeseitigung. Dieser Vereinbarung kam der Träger nicht nach, so dass am 8. Februar 2018 und am 12. Februar 2018 Anordnungen zur Mängelbeseitigung und ein Belegungsstopp erfolgten. Diese waren notwendig, um unmittelbare Gefahren für die Bewohnerinnen und Bewohner abzuwenden.

Am 9. März 2018 ordnete die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Klingelreaktionszeiten und zur Personalpräsenz an.

Zu Frage 3:

Derzeit sind zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit 8,3 Vollzeitstellen beschäftigt. Die Stelle der Leitung der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht wird voraussichtlich ab Mitte Juni 2018 mit einer Vollzeitstelle besetzt sein. Die Stelle der Leitung ist seit April 2017 nicht besetzt, weil mehrere Auswahlverfahren erforderlich waren. Die frühere Leitung übt die Tätigkeit zusätzlich zu ihrer neuen Aufgabe mit Unterstützung einer Kollegin interimsmäßig weiterhin aus.

Erklärung der Fischereigemeinden an die EU

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit ist es korrekt, dass das Land Bremen beziehungsweise die Stadt Bremerhaven nicht die Erklärung der Fischereigemeinden im Zusammenhang mit dem Brexit an die EU unterzeichnet haben?
2. Welche Gründe gibt es, dass das Land Bremen die Erklärung nicht unterzeichnet hat und inwieweit unterstützt der Senat die Erklärung inhaltlich?
3. Beabsichtigt der Senat die Unterzeichnung der Erklärung nachzuholen beziehungsweise die Stadt Bremerhaven dazu zu bringen?

Prof. Dr. Hauke Hiltz, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

Es ist richtig, dass sich am 23. Oktober 2017 Vertreter verschiedener europäischer Fischereigemeinden im spanischen Santiago de Compostela getroffen und eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet haben, in der sie die EU-Entscheidungsträger auffordern, die Interessen der europäischen Fischerei- und Küstengemeinden bei den Brexit Verhandlungen zu verteidigen. Die deutsche Seite wurde bei diesem Treffen von Herrn Dr. Ulrich Getsch, dem Bürgermeister der Stadt Cuxhaven, vertreten. Eine weitere Unterzeichnung der Erklärung durch die Freie Hansestadt Bremen oder der Stadt Bremerhaven ist nicht vorgesehen.

Grundsätzlich teilt der Senat die Inhalte der Erklärung und versucht über den Bundesrat, aber insbesondere auch über Bund-Länder-Arbeitsgruppen zum Brexit, Einfluss auf die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich hinsichtlich der Interessen der bremischen Fischerei und fischverarbeitenden Industrie zu nehmen.

Anerkennung von medizinischen Berufen und Qualifikationen im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Wie lange dauert die Anerkennung für im Ausland erworbene, medizinische Qualifikationen und Berufe im Land Bremen durchschnittlich, jeweils für die Jahre 2015 bis 2018, um im Anschluss eine Tätigkeit im Land Bremen aufnehmen zu können (wenn es zwischen einzelnen Berufsgruppen zu großen Abweichungen des Mittelwertes kommt, bitte gesondert ausweisen)?
2. Welche Position vertritt der Senat im Umgang mit der Anerkennung für im Ausland erworbene, medizinische Qualifikationen und Berufe im Land Bremen, um in bestimmten Bereichen den Fachkräftemangel zu lindern?
3. Welche Maßnahme unternimmt der Senat, um die Anerkennung für im Ausland erworbene, medizinische Qualifikationen und Berufe im Land Bremen zu verbessern?

Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Die Dauer der Anerkennungsverfahren ist von sehr unterschiedlichen Faktoren abhängig. Daher kann eine allgemeingültige Aussage darüber, wie lange die Anerkennung für im Ausland erworbene, medizinische Qualifikationen und Berufe dauert, nicht getroffen werden.

Zunächst kommt es darauf an, ob die Antragstellenden in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat die Qualifikation erworben haben. Sodann ist die Dauer der Verfahren davon abhängig, ob die Antragstellenden in der Lage sind, alle erforderlichen Unterlagen beizubringen.

Im Bereich der Gesundheitsfachberufe ist für die Dauer von Bedeutung, ob die Antragstellenden vor Absolvierung der Prüfung einen Vorbereitungskurs besuchen.

Ein wesentlicher Faktor für die Dauer der Anerkennungsverfahren ist jedoch die erforderliche Sprachkompetenz der Antragstellenden. Bevor eine Approbation oder eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf erteilt und somit das Anerkennungsverfahren abgeschlossen werden kann, ist der Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse geboten. Dies kann zum Teil einige Jahre in Anspruch nehmen, bevor hinreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden können.

Hieran zeigt sich, dass die Dauer der einzelnen Verfahren in erster Linie von sehr individuellen Bedingungen abhängig ist.

Zu Frage 2:

Der Senat ist der Auffassung, dass ausländische Arbeitskräfte so schnell wie möglich in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden sollten. Zum einen ist dies ein adäquates Mittel zur Begegnung des Fachkräftemangels. Zum anderen ist es angezeigt, um den Menschen die Möglichkeit zu bieten, ihren Lebensunterhalt selbstständig zu bestreiten. Insofern ist es wichtig, dass ausländische Fachkräfte unverzüglich – sofern die Voraussetzungen vorliegen – eine entsprechende Erlaubnis zur Ausübung ihres erlernten Berufs erhalten. Dabei muss aber – insbesondere aus Patientenschutzgesichtspunkten – im Vorfeld genau überprüft werden, ob tatsächlich die angegebene Ausbildung erworben worden und die Ausbildung der deutschen Ausbildung gleichwertig ist sowie die erforderlichen Deutschkenntnisse vorliegen.

Zu Frage 3:

Der Senat hat – insbesondere auch in Anbetracht der steigenden Antragszahlen – die personelle Kapazität für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse im Bereich der Gesundheitsfachberufe aufgestockt. Darüber hinaus hat der Senat gemeinsam mit den anderen Ländern bei der

Zentralstelle für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse der Kultusministerkonferenz eine gemeinsame Gutachtenstelle geschaffen, deren Aufgabe es ist, die Echtheit von Urkunden zu überprüfen, den entsprechenden Referenzberuf zu ermitteln und die Prüfung der Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildungen mit der entsprechenden deutschen Ausbildung vorzunehmen. Diese Maßnahmen haben bereits zu einer deutlichen Verbesserung der Qualität und Quantität der Anerkennungsverfahren geführt.

Berufskraftfahrerprüfungen für Geflüchtete

Ich frage den Senat:

1. Welche Kenntnis hat der Senat von vereinfachten Prüfungen für Geflüchtete im Berufskraftfahrerbereich, wie stellen sich diese genau dar und wie bewertet der Senat diese im Hinblick auf mögliche Gefährdungen für die Verkehrsteilnehmer?

2. Wie bewertet der Senat die seit Oktober 2016 bundesweit zur Verfügung stehenden arabischsprachigen Prüfungsunterlagen, werden sie auch in Bremen eingesetzt und wie viele arabischsprachig abgelegte Prüfungen gab es seit 2016 oder sind in Zukunft zu erwarten?

Alexander Tassis (AfD)

Zu Frage 1:

Das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz sieht keine vereinfachten Prüfungen für Flüchtlinge vor.

Zu Frage 2:

Die Prüfungen nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz werden ausschließlich in deutscher Sprache abgenommen. Auch die Prüfungsunterlagen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung

Obdachlosenbetreuung im Lande Bremen

Ich frage den Senat:

1. Aus welchen Gründen erscheint die Umwidmung von aufgegebenen Flüchtlingsunterbringungen für obdachlose Personen erschwert, gibt es drüber hinaus eine Planung einer neuen zentralen Unterkunft für Obdachlose und wenn nein, warum nicht?
2. Wie bewertet der Senat die Förderung neuer, privater Obdachlosen-Initiativen, welche etablierten Projekte für obdachlose Menschen gibt es in Bremen und Bremerhaven, wie werden sie gefördert und wie bewertet der Senat die Förderung?
3. Wie viele obdachlose Personen gab und gibt es in Bremerhaven und Bremen in den Jahren 1996, 2006 und 2016 und wie waren und sind die Kriterien?

Alexander Tassis (AfD)

Zu Frage 1:

Alle Unterkünfte für geflüchtete Menschen haben entsprechende baurechtliche Nutzungsgenehmigungen. Es wurden hierzu passgenaue Nutzungs- und Brandschutzkonzepte erstellt. Bei einer Änderung der Nutzergruppe müssen die Konzepte grundsätzlich angepasst und Nutzungsänderungsanträge bei der Bauordnung gestellt werden. Hierfür gelten die üblichen formellen Verfahren.

Um soziale Milieus durchlässiger zu gestalten, strebt der Senat grundsätzlich an, Obdachlose nicht zentral im Stadtgebiet unterzubringen, sondern dezentral. Derzeit werden zwei Flüchtlingsunterkünfte für eine Umnutzung geprüft und konzeptionell vorbereitet. Im nächsten Schritt werden die betroffenen Beiräte einbezogen.

In Bremerhaven gibt es keine aufgegebenen Sammelunterkünfte für geflüchtete Menschen.

Zu Frage 2:

Viele Initiativen für wohnungslose Menschen basieren auf ehrenamtlicher Arbeit. Der Senat würdigt und begrüßt dieses Engagement.

Mit Zuwendungen gefördert werden die Obdachloseninitiative Bremen Norder Kirchengemeinden sowie der Sonntagstreff der St. Michaelis und St. Stephani Gemeinde. Angeboten werden ein sonntägliche Mahlzeiten mit sozialen Kontakten und Unterstützung, Zugang zur Kleiderkammer und das gemeinsame Feiern von kirchlichen Festen. Gerade sonntags sind andere Angebote für obdachlose Menschen häufig geschlossen.

Die Tagestreffs für obdachlose Männer und Frauen in Bremen, das Café Papagei und das „frauenzimmer“, sind wichtige Anlaufstellen und werden, wie der Tagestreff in Bremerhaven, aus öffentlichen Mitteln finanziert.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat zuletzt am 14. Dezember 2017 der Deputation einen umfassenden Bericht über Strategien und Maßnahmen im Umgang mit Wohnungslosigkeit vorgelegt.

Zu Frage 3:

In der Stadtgemeinde Bremen leben – nach Schätzungen – ca. 500 Menschen auf der Straße. Diese Gruppe nimmt die Angebote der Notunterbringung durch die Stadt Bremen nicht an bzw. ist nicht sozialleistungsberechtigt.

Eine Zeitreihe jährlicher Schätzungen wird nicht geführt. Nach Einschätzung der Träger der freien Wohlfahrtspflege lebten in der Stadtgemeinde Bremen Ende der 90er Jahre ca. 200 Menschen auf der Straße.

In Bremerhaven wird davon ausgegangen, dass es sich dort um wenige Einzelfälle handelt.

Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele potenziell Berechtigte für Leistungen nach dem SGB II, XII, Asylbewerberleistungsgesetz und Wohngeld unter 18. Jahren beziehungsweise Kinderzuschlagsbeziehende leben im Land Bremen (bitte jeweils nach den Stadtgemeinden differenzieren)?
2. Wie viele Minderjährige beziehen im Land Bremen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) (bitte nach den Stadtgemeinden differenzieren)?
3. Wie viele Minderjährige beziehen jeweils welche Leistungen (kostenloses Mittagessen, Nachhilfe, Kultur, Sport- und Freizeitbeiträge, Schulbedarf, Lernförderung, Ausflüge und Klassenfahrten und Schülerbeförderung) (bitte nach den Stadtgemeinden differenzieren)?

Sophia Leonidakis, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

In der Stadtgemeinde Bremen waren im Jahr 2017 im Jahresdurchschnitt monatlich 26.369 Personen im Rechtskreis des SGB II, 141 Personen im Rechtskreis des SGB XII und 1.238 Personen im Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes potentiell anspruchsberechtigt auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Für den Rechtskreis nach § 6b Bundeskindergeldgesetz, das heißt die Anspruchsberechtigten mit Kinderzuschlag und Wohngeld, kann die Zahl der potentiell Anspruchsberechtigten nicht mitgeteilt werden. Im Bereich Wohngeld sind grundsätzlich alle Personen, auch unter 18 Jahren, wohngeldberechtigt bzw. können diese ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied sein. Ob ein tatsächlicher Wohngeldanspruch besteht, ist von drei Faktoren abhängig: Die Höhe der Miete bzw. Belastung, die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und das zu berücksichtigende Einkommen.

Durch eine anstehende Programmanpassung im Fachverfahren soll es u. a. künftig möglich sein, verlässliche Zahlen der wohngeldberechtigten Personen unter 18 Jahren, die in Bremen einen Antrag gestellt haben bzw. ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied sind, zu ermitteln.

Für die Stadtgemeinde Bremerhaven belaufen sich die Zahlen der potentiell Anspruchsberechtigten im Rechtskreis des SGB II auf 7.447 Personen, im Rechtskreis des SGB XII auf 162 Personen, im Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes auf 611 Personen und im Wohngeldbezug auf 1.817 Personen. Die Zahl der potentiell Anspruchsberechtigten mit Bezug von Kinderzuschlag ist in der Stadtgemeinde Bremerhaven nicht bekannt und auch nicht kurzfristig zu ermitteln.

Zu Frage 2:

Die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe lag in der Stadtgemeinde Bremen im Jahr 2017 monatlich durchschnittlich im Rechtskreis des SGB II bei 13.239 Personen, im Rechtskreis des SGB XII bei 81 Personen, im Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes bei 557 Personen und nach § 6b Bundeskindergeldgesetz für Leistungsberechtigte mit Kinderzuschlag und Wohngeld bei 2.471 Personen.

Die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Stadtgemeinde Bremerhaven umfasst im Rechtskreis des SGB II im Jahresdurchschnitt 2.495 Personen, im Rechtskreis des SGB XII 97 Personen, im Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes 436 Personen und bei Kinderzuschlag und Wohngeld 932 Personen.

Zu Frage 3:

Die Daten zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft können nur anhand der vorliegenden Finanzdaten geschätzt werden. Eine detaillierte Ermittlung der tatsächlichen Zahlen ist für die Rechtskreise des SGB XII, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes nur mit einem erheblichen manuellen Arbeitsaufwand möglich und für das SGB II nur eingeschränkt und mit einem langen Zeitvorlauf über die Bundesagentur für Arbeit. Das liegt unter anderem daran, dass die Zahlungen teilweise in Teilbeträgen für verschiedene Angebote und nicht zu festen Terminen veranlasst werden.

In Anspruch genommen wurden im Jahr 2017 in der Stadtgemeinde Bremen Leistungen für das Mittagessen von 7.345 Personen, für die Lernförderung von 2.100 Personen, für Tagesausflüge von 18.600 Personen, für Klassenfahrten von 8.700 Personen, für Schülerbeförderung von 1.290 Personen. Leistungen für den Schulbedarf erhielten 18.282 Personen und für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft 2.742 Personen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven haben 2.646 Personen Leistungen für das Mittagessen erhalten, 43 Personen für Lernförderung, 629 Personen für Schülerbeförderung, 4.117 Personen für Schulbedarf, 1.132 Personen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. 2.560 Mal wurden Leistungen für Tagesausflüge und Klassenfahrten bewilligt in den Rechtskreisen des SGB XII, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes. Im Rechtskreis des SGB II wurden 1.578 Tagesausflüge und 1.805 Klassenfahrten für die Leistungsberechtigten gewährt.

Zu den genannten Zahlen ist anzumerken, dass es sich bei den Tagesausflügen und mehrtägigen Fahrten um im Jahre 2017 ausgesprochene Bewilligungen handelt. Das bedeutet, dass in diesen Zahlen auch Mehrfachleistungen für einzelne Leistungsberechtigte enthalten sein können. Bei den anderen Leistungen wurden Durchschnittswerte aufgeführt.

Stellenausschreibungen des Arbeitgebers „Öffentlicher Dienst“ in Print-Medien

Wir fragen den Senat:

1. Wie sind die Regelungen für die Stellenausschreibung im öffentlichen Dienst (einschließlich zum Beispiel stadteigener Unternehmen und Universitäten) in Print-Medien?
2. Wie hoch waren die Kosten für Stellenausschreibungen für den Kernbereich des öffentlichen Dienstes in Print-Medien in den letzten fünf Jahren?
3. Wie schätzt der Senat die Möglichkeit ein, öffentlichen Stellen nur noch über das Internet auszuschreiben?

Max Liess, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Alle Stellenausschreibungen der Freien Hansestadt Bremen sind nach Maßgabe der geltenden Ausschreibungsrichtlinien in der Fassung vom 25.08.2015, die gemäß § 10 Absatz 6 Bremisches Beamten-gesetz durch den Senat erlassen wurden, bekannt zu machen.

Soweit es für das Erreichen des maßgeblichen Stellenmarktes erforderlich ist, sollen die Ausschreibungen von Ämtern, die eine Amtsleitung, Abteilungsleitung oder Referatsleitung zum Gegenstand haben, sowie die zweiten Einstiegsämter der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A und vergleichbare Ämter anderer Besoldungsgruppen überregional in den Printmedien - Zeitungen oder Zeitschriften - und im Internet - außer es ist aufgrund der besonderen spezifischen Situation einer Berufsgruppe unüblich - bekannt gemacht werden.

Ansonsten ist grundsätzlich eine Ausschreibung im Internet unter www.stellen.bremen.de ausreichend.

Die Entscheidung, ob und in welchen öffentlichen Medien - Print und/oder Online - ausgeschrieben wird, treffen die ausschreibenden Dienststellen und Bereiche im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Zu Frage 2:

Die Kosten für Stellenausschreibungen im Kernbereich des öffentlichen Dienstes in den Print-Medien in den letzten fünf Jahren lagen **insgesamt bei 1.546.926,29 €** und teilen sich wie folgt auf:

2017:	392.103,05
€	
2016:	275.072,08
€	
2015:	288.806,81
€	
2014:	291.543,27
€	
2013:	299.401,08
€	

Zu Frage 3:

Nach Artikel 33 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 128 der Bremischen Landesverfassung hat jeder Deutsche nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte. Die Verfassungsnormen machen keine Vorgaben über die Form der Veröffentlichung der Stellenausschreibungen.

Um sicherzustellen, dass alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben sich entsprechend zu informieren, kann es im Einzelfall auch erforderlich sein, dass zu besetzende Funktionen nicht nur online sondern auch in den Printmedien veröffentlicht werden.

Auch vor dem Hintergrund des derzeitigen Fachkräftemangels und der hohen altersbedingten Abgänge im bremischen öffentlichen Dienst ist es sinnvoll, in den Printmedien, insbesondere auch im Umland Bremens, auszuschriften, um so den größtmöglichen Bewerberkreis zu erreichen. Der bremische öffentliche Dienst möchte nicht nur veränderungswillige bzw. arbeitssuchende Personen ansprechen, sondern auch diejenigen, die bisher noch nicht über einen Arbeitsplatzwechsel nachgedacht haben.

Die Senatorin für Finanzen arbeitet derzeit an einem Neuaufsatz des Portals stellen.bremen.de in dem auch die Webseite ausbildung.bremen.de aufgehen soll, um noch besser als bisher die Stellenausschreibungen des bremischen öffentlichen Dienstes online zu präsentieren. Dieses wird als „Karriereportal Bremen“ im Herbst 2018 zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Inbetriebnahme des Portals sollen auch die Ausschreibungsrichtlinien angepasst werden.

Tötung zweier Menschen durch Kampfhund – reichen die bestehenden Gesetze und deren Vollziehung aus, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten?

Wir fragen den Senat:

1. Hält der Senat die gefahrenabwehrrechtlichen Regelungen des § 3 Absatz 2 Hundehaltungsgesetzes in Anbetracht der Tötung zweier Menschen durch einen Kampfhund in Hannover weiterhin für ausreichend, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten?
2. Wird der Senat bei den Landesregierungen der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen zumindest die Einführung eines landesgesetzlichen Züchtungsverbotes für Hunde der Rassen Bullterrier, Pitbullterrier, Staffordshire-Bullterrier und American Staffordshire-Terrier drängen, um die solidarische Gefahrenabwehr der Bundesländer und des Bundes in Sachen Züchtung und Handel von Kampfhunden zu stärken?
3. Welche tatsächlichen Maßnahmen ergreift nach Kenntnis des Senats der Bund auf dem Gebiet des Landes Bremen, um die gesetzlichen Regelungen des § 3 Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetz (Bestehendes Einfuhrverbot von Kampfhunden) zu vollziehen und hält er diese rechtlichen Grundlagen und deren Vollziehung für ausreichend, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten?

Helmut Weigelt, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Die sog. „Besuchsregelung“ in § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden hat sich in dem Sinne bewährt, dass im Land Bremen bisher kein Fall bekannt geworden ist, in dem ein auswärtiger Listenhund, der sich zu Besuchszwecken zulässigerweise im Land Bremen aufgehalten hat, eine Person oder ein Tier angegriffen, verletzt oder gar getötet hat. Der Senat sieht sich deshalb derzeit nicht veranlasst, dem Gesetzgeber eine Änderung, der bisher gesetzlich gewollten Regelung, zu unterbreiten.

Zu Frage 2:

Bundesrechtlich einheitlich gilt in Deutschland lediglich das Hundeverbringungs- und – einfuhrbeschränkungsgesetz, welches ein Einfuhrverbot der Listenhunde enthält. Das zunächst eingeführte bundeseinheitliche Handels- und Zuchtverbot konnte nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wegen der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder für die Gefahrenabwehr nicht aufrecht erhalten bleiben, an dessen Stelle sind landesrechtliche Regelungen getreten, die zum Teil unterschiedlich ausgestaltet sind. Für einen effizienten Gesetzesvollzug wären weitgehend gleichlautende Länderregelungen zwar vorzugswürdig, die Entscheidungshoheit darüber liegt aber bei den jeweiligen Landtagen.

Zu Frage 3:

Seitens des Bundes hat der Zoll die Aufgabe Einführungsbeschränkungen am Flughafen Bremen zu überwachen. Die versuchte Einfuhr von Hunden der betroffenen Rassen ist dem Senat bisher nicht bekannt geworden. Der Senat wird mit dem Zoll zu diesem Thema noch einmal den Austausch suchen.

AR-15 – Die Waffe der Amokläufer in Deutschland und Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele des bei Amokläufen in den USA genutzten Sturmgewehrs des Typs „AR-15“ werden in Deutschland legal besessen, wie viele hiervon im Land Bremen?
2. Wie viele Waffenkontrollbesuche sind seit dem 1. Januar 2017 in Bremen, wie viele in Bremerhaven durchgeführt worden und wie viele hiervon betrafen Besitzer eines Sturmgewehrs „AR-15“?
3. Welche Beanstandungen sind bei diesen Kontrollen im Allgemeinen und im Besonderen bei Besitzern einer AR-15-Waffe festgestellt worden und hält der Senat für den Besitz einer entsprechenden Waffe eine besondere Kontrolldichte für geboten?

Sükrü Senkal, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Ob und wieviele Waffen des Typs „AR-15“ in Waffenbesitzkarten im Land Bremen eingetragen wurden, kann nicht zuverlässig festgestellt werden. Diese Waffen werden nämlich grundsätzlich lediglich unter dem Oberbegriff „halbautomatische Büchsen“ erfasst. Auch im bundesweiten nationalen Waffenregister wird durch die Waffenbehörden der Länder das für Gewehre des Typs „AR-15“ charakterisierende Merkmal „Sturmgewehr“ oder „Ähnlichkeit zu Sturmgewehren“ nicht vermerkt. Ferner ist die nähere Bezeichnung des Typs bzw. des Modells der jeweiligen Waffe keine Pflichtangabe, so dass die Anzahl der im Bundesgebiet vorhandenen Waffen des Typs AR-15 nicht zuverlässig beziffert werden kann. Dennoch wurde anhand des für solche Waffen typischen Kalibers .223Rem eine Abfrage im nationalen Waffenregister vorgenommen, die für Bremen zu 20 Treffern führte. Die Abfrage ergab ferner, dass 610 „halbautomatische Büchsen“ im Land Bremen registriert sind. Daten aus den Bedürfnisüberprüfungen führen nicht zu einer näheren Konkretisierung, da Jäger überhaupt kein waffenrechtliches Bedürfnis nachweisen und Sportschützen lediglich ein Bedürfnis für eine halbautomatische Langwaffe nachweisen müssen.

Zu Frage 2:

Im Jahre 2017 wurden in Bremen insgesamt 134, in Bremerhaven 23 Vor-Ort-Kontrollen, durchgeführt. Wie viele Personen bei diesen Kontrollen im Besitz einer halbautomatischen kriegswaffenähnlichen Langwaffe waren, kann nicht näher beziffert werden. Die Außendienstmitarbeiter der Waffenbehörden vermerken keine genaue Typbezeichnungen der jeweiligen Waffen in ihren Protokollen. Vielmehr wird anhand der Waffenbesitzkarte und der dort verzeichneten Seriennummern geprüft, ob diese Waffen tatsächlich vorhanden und sicher verwahrt werden. Insbesondere wegen des bei dem Oberverwaltungsgericht Bremen anhängigen Verfahrens zur Rechtmäßigkeit der Kontrollgebühr, konnten im Jahr 2017 lediglich 134 Kontrollen durchgeführt werden. Nachdem das Oberverwaltungsgericht die Kontrollgebühr bestätigt hat, soll das Kontrollintervall nunmehr wieder auf eine jährliche Kontrolle aller Waffenbesitzer erhöht werden.

Zu Frage 3:

Es kam bei den durchgeführten Waffenkontrollen in der Stadtgemeinde Bremen in 7 Fällen zu Beanstandungen. Es wurden Mängel dahingehend festgestellt, dass Seriennummern nicht korrekt erfasst oder Waffen nicht blockiert waren. In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Eine verstärkte Kontrolle von Besitzern von Waffen des Typs „AR-15“ ist erst möglich, wenn die genaue Typbezeichnung zur Pflichtangabe im Waffenregister erhoben wird. Ferner kann die Gefahr,

die von Waffen dieser Art ausgeht effektiv nur durch ein Verbot erzielt werden. Eine entsprechende Bundesratsinitiative Bremens im Jahr 2017 hat leider nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Schulgeldfreiheit für schulische Ausbildung im Land Bremen?

Wir fragen den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat die bisherigen Fortschritte bei der Umsetzung der beschlossenen Schulgeldfreiheit für die Bereiche der Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie?
2. Welche Maßnahmen hat der Senat bisher getroffen, um zum kommenden Schuljahrstart die Schulgeldfreiheit zu gewährleisten?
3. Welche Maßnahmen plant der Senat zukünftig umzusetzen, um eine vollständige Schulgeldfreiheit im Land Bremen zu erreichen und welche hält er zusätzlich für unerlässlich?

Dr. Henrike Müller, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Die Fragen 1, 2 und 3 werden zusammen beantwortet:

Die Bremische Bürgerschaft (Land) hat auch zur Deckung des Fachkräftemangels in den Therapieberufen der Physio- und Ergotherapie sowie der Logopädie Finanzmittel für den Einstieg in die Schulgeldfreiheit im Haushalt 2018/2019 bereitgestellt.

Mit diesen Haushaltsmitteln kann zunächst das Schulgeld für die neu startenden Kurse im Herbst 2018 für den Verlauf der Ausbildung übernommen werden.

Die von den Trägern zu finanzierenden Schulkosten betragen nach Angabe der Schulen derzeit ca. 2,3 Mio. €/Jahr und werden größtenteils durch monatliche Schuldgeldzahlungen der Schülerinnen und Schüler finanziert. Zum vollständigen Verzicht auf dieses Schulgeld bietet sich neben den Aufwendungen aus Haushaltsmitteln eine Gegenfinanzierung der Schulen über die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) nach § 2 Satz 1 Nr. 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes an. Gemäß dem Krankenhausfinanzierungsgesetz werden staatliche anerkannte Ausbildungsstätten durch die GKV finanziert, wenn die Krankenhäuser Träger oder Mitträger sind. Dies gilt unter anderem für pflegerische, therapeutische sowie medizinisch-technische Gesundheitsfachberufe. Um eine dementsprechende Lösung auch für die Therapieberufe der Physio- und Ergotherapie sowie der Logopädie zu erreichen, werden Gespräche mit den Krankenkassen mit dem Ziel geführt, diese spätestens ab dem kommenden Jahr an der Kosten zu beteiligen. Mit einer beständigen Finanzierung der Schulen durch die GKV könnte eine vollständige Schulgeldfreiheit erreicht werden, wodurch auch die derzeitigen Schülerinnen und Schüler vom Schulgeld befreit wären. Die Frage einer Kostenübernahme durch Krankenkassen ist im positiven Prozess, dessen Abschluss für Mai 2018 erwartet wird.

Auf Bundesebene wird im Koalitionsvertrag der Wille zur Abschaffung des Schulgeldes für alle Gesundheitsfachberufe formuliert. Bis zum Jahr 2020 sollen die Berufsgesetze der Therapieberufe novelliert werden. Eine Neuregelung der Finanzierung der Ausbildung wird dabei ein wichtiger Aspekt sein.

Kinder- und Vielehen im Lande Bremen

Ich frage den Senat:

1. Ist es richtig, dass auch im Lande Bremen gemäß allgemein geltender Bestimmungen, Kinderehen und Zweit-, Dritt- und Viertfrauen bis 2018 als Bedarfsgemeinschaft beim Hartz-IV-Bezug anerkannt wurden und wenn ja, um wie viele Fälle handelte es sich dabei 2014 und 2016 (Bitte aufschlüsseln nach Kinderehen von 9 bis 12, 13 bis 14 und 15 bis 16 Jahren sowie Ehen mit Zweit-, Dritt- und Viertfrauen)?

2. Ist es ferner richtig, dass auch im Lande Bremen gemäß einer neuen Weisung der Bundesagentur für Arbeit oder irgendeiner anderen Behörde die Kinder in den Kinderehen beziehungsweise die Frauen in den Vielehen ab sofort oder zu einem bestimmten Datum als eigenständige Bedarfsgemeinschaft geführt werden und ergibt sich daraus eine finanzielle Besserstellung gegenüber der bisher geltenden Regelung?

Alexander Tassis (AfD)

Zu Frage 1:

Der Senat verweist auf die Beantwortung der Anfrage des Abgeordneten Jan Timke (BiW) „Mehrfach-Ehen im Land Bremen“ vom 23.08.16, in der Antwort zu Frage 2 heißt es:

„Die Fallgestaltung „Vielehe“ wird im SGB II bundeseinheitlich nicht erfasst, da es sich nicht um eine Ehe im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt. Leistungen zum Lebensunterhalt und für die Kosten der Unterkunft werden im SGB II gegenüber Bedarfsgemeinschaften erbracht, denen entweder eine Ehe oder eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zugrunde liegen muss. Letztere bildet die Grundlage, nach der Personen, die eine „Vielehe“ geltend machen, leistungsgerechtlich behandelt werden. Demnach würden ein männlicher Leistungsberechtigter und seine „Erstfrau“ eine Bedarfsgemeinschaft und weitere Frauen eine jeweils eigene Bedarfsgemeinschaft bilden. Aus der Behandlung der „Vielehe“ nach deutschem Sozialrecht folgt, dass eine statistische Erfassung oder anderweitige Abbildung der „Vielehe“ nicht erfolgt.“

Ehen von Minderjährigen sind nach deutschem Recht nicht zulässig. Dem Senat liegen keine Erkenntnisse zur Zahl etwaiger Bedarfsgemeinschaften bei Kinderehen vor.

Leistungsberechtigte Minderjährige werden im SGB II im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft gefördert.

Zu Frage 2:

Für „Vielehen“ liegen keine Änderungen oder Klarstellungen der Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit oder einer anderen Behörde vor.

Mit Weisung vom 4. April 2018 stellt die Bundesagentur für Arbeit folgendes klar:

Personen unter 16 Jahren können rechtswirksam keine Ehe eingehen.

Ehen von Minderjährigen zwischen 16 und 17 Jahren sind aufzuheben. Vor Aufhebung der Ehen bilden die Kinder mit ihren Partnern eine Bedarfsgemeinschaft. Nach richterlichem Beschluss zur Aufhebung der Ehe können SGB II – Leistungen im Rahmen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft (vergl. Antwort zu Frage 1) gewährt werden. Aus der entstehenden Bedarfsgemeinschaftskonstellation (Alleinstehend oder Partnerschaft) resultieren unterschiedliche Kosten. Die Partner in einer Bedarfsgemeinschaft erhalten einen geringeren Regelsatz als Alleinstehende in einer Bedarfsgemeinschaft.

23.

19.04.18

Schulplätze für unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Wir fragen den Senat:

Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete haben in Bremen noch keinen Schulplatz?

Sophia Leonidakis, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

In der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven sind alle schulpflichtigen und ordnungsgemäß angemeldeten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge den berufsbildenden Schulen zugewiesen und es befinden sich keine unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen auf der Warteliste. In diesem Schuljahr 2017/18 konnten bisher alle Jugendlichen versorgt werden.